



# Reform Grundbildung Anlagenführer/in EFZ Informationsveranstaltung

03. März 2026

# Programm

1. Einleitung
2. Lernort Betrieb: Was ist neu für die Betriebe?
3. Lernort üK: Was ist neu in den überbetrieblichen Kursen üK?
4. Lernort Schule: Was ist neu in der Berufsfachschule?
5. QV: Was ist neu im Qualifikationsverfahren?
6. Wofür sind die Kantone zuständig?





# Einleitung





## Ziel

### Die Bildungsverantwortlichen der Ausbildungsbetriebe

- kennen die Änderungen in der beruflichen Bildung
- finden die ausbildungsrelevanten Dokumente auf [www.foma.ch](http://www.foma.ch)
- kennen die Inhalte der betrieblichen Ausbildungsdokumente wie:
  - Bildungsplan
  - Ausbildungsprogramm (LOK-Tabelle)
  - Vorlage Lerndokumentation
- wissen wie die betrieblichen Ausbildungsdokumente eingesetzt werden
- haben eine Übersicht über die Inhalte der überbetrieblichen Kurse und der Berufsfachschule

# Zeiträumen

## Ausbildung nach neuen Bildungserlassen

**Reguläre Lernende  
BAE (Art. 32), sofern dreijähriger Schulbesuch**

**Schulbeginn Sommer 2026**

**BAE (Art. 32), sofern zweijähriger Schulbesuch**

**Schulbeginn Sommer 2027**

**Erstes QV nach neuen Bildungserlassen**

**Frühling / Sommer 2029**



Association pour la formation des opérateurs/opératrices de machines automatisées

Vereinigung für die Ausbildung von Anlagenführern/Anlagenführerinnen

Associazione per la formazione di operatrici di linee di produzione/operatori di linee di produzione

## Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Anlagenführerin EFZ / Anlagenführer EFZ

412.101.221.04

vom 10. Oktober 2025 (Stand am 1. Januar 2026)

---

44704	<b>Anlagenführerin EFZ / Anlagenführer EFZ</b> <b>Opératrice de machines automatisées CFC /</b> <b>Opérateur de machines automatisées CFC</b> <b>Operatrice di linee di produzione AFC /</b> <b>Operatore di linee di produzione AFC</b>
-------	--

---

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),  
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,  
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> (BBV)  
und auf Artikel 4a Absatz 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung  
vom 28. September 2007<sup>3</sup> (ArGV 5),  
verordnet:*

### 1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

#### Art. 1 Berufsbild

Anlagenführerinnen und Anlagenführer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- Sie sind Fachpersonen für die industrielle Produktion von Gütern; sie sorgen für fehlerfreies Einrichten und Bedienen von komplexen Produktionsanlagen, auf denen unterschiedliche Produkte in grossen Stückzahlen industriell hergestellt werden und einer breiten Kundschaft zur Verfügung stehen.
- Sie sind dafür verantwortlich, dass die digital gesteuerten und automatisierten

## Bildungsplan

zur Verordnung des SBFJ vom 10. Oktober 2025 über die berufliche Grundbildung für

## Anlagenführerin / Anlagenführer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 10. Oktober 2025

**Berufsnummer 44704**



## Grundlegende Prämissen der Revision

- Identifikation relevanter wirtschaftlicher, technologischer und ökologischer Entwicklungen
- Stringent prozessorientierte Ausrichtung der Bildungsinhalte
- Realitätsnähere Abbildung der innerbetrieblichen Zuständigkeiten
- Implementierung der aktuellen Vorgaben vom SBFi



## Handlungskompetenz- bereiche

## Handlungskompetenzen →

**a****Organisieren der Vorarbeiten für die  
Produktion**

a1: Auftrag für die industrielle Produktion von Gütern entgegennehmen und den eigenen Arbeitsablauf festlegen

a2: Arbeitsplatz für den geplanten Produktionsprozess vorbereiten und absichern

a3: Materialien für die industrielle Produktion von Gütern bereitstellen und kontrollieren

**b****Vorbereiten der Produktionsanlagen  
und -linien**

b1: Produktionsanlagen und -linien einrichten oder umrüsten

b2: Produktionsanlagen und -linien hochfahren

b3: Produktionsanlagen und -linien einfahren

b4: Produktionsanlagen freigeben

**c****Führen von Produktionsanlagen und -  
linien**

c1: Produktionsprozess überwachen und bei Bedarf stabilisieren

c2: im Team Produktionsabläufe und Optimierungsmassnahmen absprechen

c3: die nächste Produktionsschicht vorbereiten und übergeben

c4: Produktionsanlagen ausfahren und für den Folgeauftrag vorbereiten

c5: Daten der beendeten Produktion erfassen

c6: Wertstoffe aus der industriellen Produktion von Gütern der Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen

**d****Kontrollieren und Optimieren des  
Prozessablaufs**

d1: Produktionsanlagen warten

d2: Optimierungsmassnahmen im eigenen Arbeitsbereich vorschlagen

**Handlungskompetenzbereiche**

**Handlungskompetenzen**

**3.2 Übersicht der Handlungskompetenzen**

Handlungskompetenzbereiche	Berufliche Handlungskompetenzen				
	1	2	3	4	5
A Planen der Produktion	Produktionsplanung analysieren und Optimierungsvorschläge in die Planungsorganisation einbringen	Produktionsaufträge gemäss Vorgaben des Betriebs organisieren	Logistik und Ressourcen für die Produktion kontrollieren, überwachen und bei Bedarf Korrekturmassnahmen einleiten		
B Einrichten und Umrichten von Anlagen und Produktionslinien	Anlagen und Produktionslinien aufgrund der Produktionsplanung bestimmen und gemäss Arbeitsanweisungen einrichten	Anlagen und Produktionslinien gemäss Arbeitsanweisungen umrichten	Anlagen und Produktionslinien ressourcenschonend und energieeffizient hochfahren	Funktionsfähigkeit der Anlagen und der Produktionslinien prüfen und notwendige Anpassungen vornehmen	Produkte gemäss Qualitätsvorgaben prüfen, notwendige Anpassungen vornehmen und Maschine sowie Anlagen für die Serienproduktion freigeben
C Herstellen und Verpacken von Produkten	Produkte gemäss Produktionsauftrag herstellen und die Stabilität des Produktionsablaufes gewährleisten	Produkte gemäss Produktionsauftrag verpacken und die Stabilität des Verpackungsablaufes gewährleisten	Den Produktionsprozess durch Kommunikation mit allen Beteiligten sicherstellen	Die Übergabe an die nächste Schicht planen, organisieren und durchführen	Die Anlagen und Produktionslinien gemäss Anforderungen des Folgeauftrages ausfahren
D Kontrollieren und Optimieren des Prozessablaufes und der Qualität	Qualitätskontrollen der Produkte gemäss Vorgaben und Standards organisieren und sicherstellen	Produktionsausfälle von Anlagen und Produktionslinien durch vorzuziehende Instandhaltung vermeiden oder minimieren	Optimierungspotenzial in ihrem Arbeitsbereich erkennen und Massnahmen vorschlagen		

**a** **Organisieren der Vorarbeiten für die Produktion**

**A Planen der Produktion**

a1: Auftrag für die industrielle Produktion von Gütern entgegennehmen und den eigenen Arbeitsablauf festlegen

a2: Arbeitsplatz für den geplanten Produktionsprozess vorbereiten und absichern

a3: Materialien für die industrielle Produktion von Gütern bereitstellen und kontrollieren

b1: Produktionsanlagen und -linien einrichten

b2: Produktionsanlagen und -linien hochfahren

b3: Produktionsanlagen und -linien einfahren

b4: Produktionsanlagen freigeben

c1: Produktionsprozess überwachen und bei Bedarf stabilisieren

c2: im Team Produktionsabläufe und Optimierungsmassnahmen absprechen

c3: die nächste Produktionsschicht vorbereiten und übergeben

c4: Produktionsanlagen ausfahren und für den Folgeauftrag vorbereiten

c5: Daten der beendeten Produktion erfassen

c6: Wertstoffe aus der industriellen Produktion von Gütern der Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen

**b** **Vorbereiten der Produktionsanlagen und -linien**

**B Einrichten und Umrichten von Anlagen und Produktionslinien**

b1: Produktionsanlagen und -linien einrichten

b2: Produktionsanlagen und -linien hochfahren

b3: Produktionsanlagen und -linien einfahren

b4: Produktionsanlagen freigeben

c5: Daten der beendeten Produktion erfassen

**c** **Führen von Produktionsanlagen und -linien**

**C Herstellen und Verpacken von Produkten**

c1: Produktionsprozess überwachen und bei Bedarf stabilisieren

c2: im Team Produktionsabläufe und Optimierungsmassnahmen absprechen

c3: die nächste Produktionsschicht vorbereiten und übergeben

c4: Produktionsanlagen ausfahren und für den Folgeauftrag vorbereiten

c5: Daten der beendeten Produktion erfassen

c6: Wertstoffe aus der industriellen Produktion von Gütern der Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen

**d** **Kontrollieren und Optimieren des Prozessablaufes**

**D Kontrollieren und Optimieren des Prozessablaufes und der Qualität**

d1: Produktionsanlagen warten

d2: Optimierungsmassnahmen im eigenen Arbeitshereich vorschlagen

d2: Optimierungsmassnahmen im eigenen Arbeitshereich vorschlagen

d2: Optimierungsmassnahmen im eigenen Arbeitshereich vorschlagen

d2: Optimierungsmassnahmen im eigenen Arbeitshereich vorschlagen

# Die 4 Dimensionen der Handlungskompetenzen

## Handlungskompetenz

### Fachkompetenz

Lernende bewältigen berufstypische Handlungssituationen zielorientiert, sachgerecht und selbstständig und können das Ergebnis beurteilen.

Anlagenführerinnen/Anlagenführer wenden die berufsspezifische Fachsprache und die (Qualitäts)Standards sowie Methoden, Verfahren, Arbeitsmittel fachliche auf berufliche

a1.3 Sie erläutern gängige Herstellungsabläufe. (K2)

### Methodenkompetenz

Lernende planen die Bearbeitung von beruflichen Aufgaben und Tätigkeiten und gehen bei der Arbeit zielgerichtet, strukturiert und effektiv vor.

Anlagenführerinnen/Anlagenführer organisieren ihre Arbeit sorgfältig und qualitativ und ökologisch Arbeitstechniken zielorientiert vernetzt.

a1.1 Sie erläutern verschiedene Methoden zum Abrufen von Produktionsaufträgen (z.B. SAP). (K2)

### Sozialkompetenz

Lernende gestalten soziale Beziehungen und die damit verbundene Kommunikation im beruflichen Umfeld bewusst und konstruktiv.

Anlagenführerinnen/Anlagenführer gestalten ihre Beziehungen zum vorgesetzten gehen mit Konfliktsituationen wendend

a1.5 Sie koordinieren die Produktion mit den vor- und nachgelagerten Prozessen, indem sie sich mit den involvierten Personen absprechen. (K3)

### Selbstkompetenz

Lernende bringen die eigene Persönlichkeit und Haltung als wichtiges Werkzeug in die beruflichen Tätigkeiten ein.

Anlagenführerinnen/Anlagenführer reflektieren ihr Denken und Handeln eigenverantwortlich aus den Gegebenheiten weiter. Sie halten ihre Arbeitshaltung aus und bilden sich lebenslang weiter.

a1.3 Sie klären Unklarheiten mit zuständiger Person ab. (K3)

**Handlungskompetenz a1:**  
Auftrag für die industrielle Produktion von Gütern entgegennehmen und den eigenen Arbeitsablauf festlegen

# Lernort Betrieb





## Lernort Betrieb – neue Bildungsinhalte und Schwerpunkte

- Digitale Prozessleitsysteme
- Materialkontrolle (inkl. Benutzung Messgeräte sowie deren Kalibrierung) und –beschaffungsprozess
- Produktion des Musterstücks, Stichprobe sowie Hochfahren auf die gewünschte Kadenz
- Realitätsnähere Abbildung der innerbetrieblichen Zuständigkeiten
- Weiterverwendung von Wertstoffen



## Lernort Betrieb – wegfallende Bildungsinhalte

- Leistungsziele im Bereich Produktionsplanung
- Ausklammerung der vor- und nachgelagerten Arbeiten ausserhalb des eigenen Tätigkeitsbereiches

# Lernort Betrieb – Ausbildungsprogramm «LOK-Tabelle»

Lernortkooperation Anlagenführer/in EFZ	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
	BfS	ÜK	Betrieb	BfS	ÜK	Betrieb	BfS	ÜK	Betrieb	BfS	ÜK	Betrieb	BfS	ÜK	Betrieb	BfS	ÜK	Betrieb
<b>a Organisieren der Vorarbeiten für die Produktion</b>																		
a1: Auftrag für die industrielle Produktion von Gütern entgegennehmen und den eigenen Arbeitsablauf festlegen	G						V	E				Vn	S	Vn				
a2: Arbeitsplatz für den geplanten Produktionsprozess vorbereiten und absichern	G		E	V				S										
a3: Materialien für die industrielle Produktion von Gütern bereitstellen und kontrollieren			E	G	S				V									
<b>b Vorbereiten der Produktionsanlagen und -linien</b>																		
b1: Produktionsanlagen und -linien einrichten oder umrüsten	G		E	V							S	Vn						
b2: Produktionsanlagen und -linien hochfahren	G		E				V			Vn	S				Vn			
b3: Produktionsanlagen und -linien einfahren	G		E						V		S				Vn			
b4: Produktionsanlagen freigeben			E						G		S				V			
<b>c Führen von Produktionsanlagen und -linien</b>																		
c1: Produktionsprozess überwachen und bei Bedarf stabilisieren																		
c2: im Team Produktionsabläufe und Optimierungsmassnahmen absprechen																		
c3: die nächste Produktionsschicht vorbereiten und übergeben																		
c4: Produktionsanlagen ausfahren und für den Folgeauftrag vorbereiten																		
c5: Daten der beendeten Produktion erfassen																		
c6: Wertstoffe aus der industriellen Produktion von Gütern der Wiederverwertung																		
<b>d Kontrollieren und Optimieren des Prozessablaufs</b>																		
d1: Produktionsanlagen warten																		
d2: Optimierungsmassnahmen im eigenen Arbeitsbereich vorschlagen																		

c1: Produktionsprozess überwachen und bei Bedarf stabilisieren
c2: im Team Produktionsabläufe und Optimierungsmassnahmen absprechen
c3: die nächste Produktionsschicht vorbereiten und übergeben
c4: Produktionsanlagen ausfahren und für den Folgeauftrag vorbereiten
c5: Daten der beendeten Produktion erfassen
c6: Wertstoffe aus der industriellen Produktion von Gütern der Wiederverwertung
<b>d Kontrollieren und Optimieren des Prozessablaufs</b>
d1: Produktionsanlagen warten
d2: Optimierungsmassnahmen im eigenen Arbeitsbereich vorschlagen
<b>Berufsfachschule</b>
G = Grundlagen V = Vertiefung Vn = Vernetzung
<b>Betrieb</b>
E = Die Lernenden werden durch den Ausbilder in die HK Schritt für Schritt ein
S = Die Lernenden können bis am Ende des Semesters die HK selbständig ausf

Ausbildungsprogramm Betriebe		Artikel	Sem der	e= eingeführt; g=geübt;
Leistungsziele Betrieb	Betriebsspezifische Hinweise / Konkretisierung	Anhang 2	Einführung	s=selbständig

<b>a</b>	<b>HKB: Organisieren der Vorarbeiten für die Produktion</b>			
<b>a1</b>	<b>Auftrag für die industrielle Produktion von Gütern entgegennehmen und den eigenen Arbeitsablauf festlegen</b>			
	Anlagenführerinnen und Anlagenführer EFZ nehmen den Auftrag für die industrielle Produktion von Gütern entgegen sicherzustellen, dass sie den Auftrag richtig verstanden haben. Sie schlagen in Betriebsanleitungen und Anlagendok der zuständigen Person ab. Basierend auf dem Auftrag und allfälligen Abklärungen, legen sie die eigenen Arbeitssch Sie koordinieren den Produktionsprozess, indem sie sich mit den vorgelagert oder nachgelagert involvierten Personen in Hinsicht und entscheiden unter wirtschaftlichen Aspekten die Anlagenverfügbarkeit. Sie identifizieren mögliche Gefahren Massnahmen zur Prävention fest.			

a1.1	Sie nehmen den Auftrag (inkl. allfällige Rezeptur, Materiallisten) entgegen, lesen diesen und erklären ihn in eigenen Worten. (K2)			3	
a1.2	Sie schlagen in Betriebsanleitungen und Anlagendokumentationen relevante Informationen nach. (K1)			3	
a1.3	Sie klären Unklarheiten mit zuständiger Person ab. (K3)			3	





# Lernort Betrieb – Anhang 2



# Lernort Betrieb – Anhang 2

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Anlagenführerin / Anlagenführer EFZ

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Anlagenführerin / Anlagenführer ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

<b>Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten</b> (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
<b>Artikel, Buchstabe, Ziffer</b>	<b>Gefährliche Arbeit</b> (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3 a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: <ol style="list-style-type: none"><li>15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,</li><li>19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.</li></ol>
4 b	Arbeiten mit heissen oder kalten Medien, die ein hohes Berufsunfallrisiko oder ein hohes Berufskrankheitsrisiko aufweisen, namentlich Arbeiten mit Flüssigkeiten, Dämpfen und tiefkalten verdichteten Gasen.
4 c	Arbeiten, die mit gehörgeschädigendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A).
4 g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien, namentlich Flüssigkeiten, Dämpfen und Gasen.
5 a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) eingestuft sind: <ol style="list-style-type: none"><li>instabile und explosive Stoffe und Zubereitungen: H200, H201, H202, H203, H204, H205,</li><li>entzündbare Gase: H220, H221,</li><li>entzündbare Aerosole: H222,</li><li>entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225,</li><li>organische Peroxide: H240, H241.</li></ol>



## Lernort Betrieb – Anhang 2

- Grundsätzlich keine Durchführung gefährlicher Arbeiten durch minderjährige Lernende (Jugendschutzverordnung – Art. 4 Abs. 1 ArGV 5)
- Ausnahmeregelung in Anhang 2 zum Bildungsplan, weil je nach Betrieb die Ziele der beruflichen Grundbildung ansonsten nicht erreicht werden können.
- Anleitung und Schulung gemäss Anhang 2 ist die Bedingung für die Anwendung der Ausnahmeregelung.

# Lernort Betrieb – Gefahren bei der Bedienung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen

Gefahr	Anleitung, Schulung sowie begleitende Massnahmen
Heben und Tragen von Gewichten	Hebe- und Tragetechniken, Suva <a href="#">44018</a> , EKAS <a href="#">6245</a>
Gehörgefährdender Lärm	Lärmreduzierende Massnahmen, Suva <a href="#">67009</a> / <a href="#">67020</a>
Heisse, kalte Medien; Medien unter Druck, etc.	Kennzeichnung
Bewegte (ungeschützte) Arbeits-/ Transportmittel	Ausbildung Deichselstapler oder Elektrohubwagen (1 Tag – üK 1.1) regelmässige Weiterbildung Bei betriebsseitigem Bedarf zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung: Grundkurs Flurförderzeuge Kategorie R (4 Tage) vor dem ersten Einsatz, Instruktion durch Fachperson (gemäss EKAS <a href="#">6518</a> Pt. 8) im Betrieb Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen (Suva <a href="#">33099</a> )
Absturzgefahr durch Arbeitshöhe und/oder Bodenöffnungen	Schutzmassnahmen gegen Absturz; Sichere Steighilfen (z.B. Arbeitspodest, Wartungstreppe); Kennzeichnung der Gefahrstellen

Die gültigen Ausnahmebestimmungen samt begleitenden Massnahmen sind dem Anhang 2 verbindlich zu entnehmen.

# Lernort Betrieb – Gefahren bei der Behebung von Störungen sowie beim Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahr	Anleitung, Schulung sowie begleitende Massnahmen
Beim Beheben von Störungen / Pannen sowie bei Instandhaltungs-arbeiten an Anlagen und Maschinen	Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, Suva <a href="#">88813</a> Unerwarteter Anlauf von Maschinen und Anlagen, Suva <a href="#">67075</a>
Umgang mit Gefahrstoffen – Brand- und Explosionsgefahr	Feuerdreieck, Zündquellen, Flammpunkt, Explosionsbereich, Brand- / Explosionsschutzmassnahmen, Leicht brennbare Stoffe, <a href="#">Suva-Empfehlungen</a>
Umgang mit Gefahrstoffen – Gesundheitsgefährdung / -schädigung, z.B. Vergiftung, Verätzung, Allergie	[Auszug] Auflistung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz, Verpflichtung und Verantwortung des Auszubildenden in Bezug auf Sicherheit und Schutz, Kenntnis der Verantwortung des Arbeitgebers und der eigenen Verantwortung als Arbeitnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien. Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb (SECO <a href="#">710.245</a> ) <a href="#">Vollzugsschwerpunkt</a> Chemikalien (SECO), Piktogramme des Global Harmonisierten Systems, GHS, H-Sätze (Gefahrenhinweise) und P-Sätze (Sicherheitshinweise) (chemsuisse <a href="#">A11</a> ), Grenzwerte am Arbeitsplatz (Suva <a href="#">1903</a> ), Sicherheitsdatenblatt SDB (chemsuisse <a href="#">C02</a> ), Spezifikationsblatt und Etikette der verwendeten Gefahrstoffe; PSA, Gefährliche Stoffe (Suva <a href="#">11030</a> ), Chemikalien im Baugewerbe (Suva <a href="#">44013</a> ), Sicherer Transport, Fachgerechte Lagerung, Verwendung und Entsorgung

Die gültigen Ausnahmebestimmungen samt begleitenden Massnahmen sind dem Anhang 2 verbindlich zu entnehmen.

# Lernort Betrieb – Umsetzung Anhang 2

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>3</sup> im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
	Artikel <sup>4</sup>			Schulung/Ausbildung der Lernenden		Anleitung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK					Unterstützung BFS
Bedienung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen	• Heben und Tragen von Gewichten	3 a	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hebe richtig – trage richtig (<a href="#">Suva 44018</a>)</li> <li>• Lastentransport von Hand (<a href="#">EKAS 6245</a>)</li> <li>• Clever anpacken – Kurzlektion zur innerbetrieblichen, praxisnahen Instruktion von Hebetechniken beim Umgang mit Lasten (<a href="#">Suva 88315</a>)</li> <li>• Clever anpacken – Hebetechniken, die Sie in allen Situationen schützen (<a href="#">Suva 88316</a>)</li> <li>• Lasten clever anpacken (do-it-yourself) (<a href="#">Suva Präventionsmodul</a>)</li> </ul>	1.-3. Lj			Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	• Gehörgefährdender Lärm (> 85 dB)	4 c	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm am Arbeitsplatz (<a href="#">Suva 67009</a>)</li> <li>• Lärm reduzierende Massnahmen im Betrieb</li> <li>• PSA, Gehörschutzmittel (<a href="#">Suva 67020</a>)</li> </ul>	1. Lj		1. Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	• Heisse / kalte Medien, z.B. Dampf, Flüssigstickstoff	4 b	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennzeichnung der Medien, z.B. Art, Temperatur, Druck</li> <li>• PSA</li> </ul>	1. Lj			Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	• Medien unter Druck, z.B. Pressluft, Hydrauliköl	4 g								
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewegte Arbeits- / Transportmittel, z.B. anfahren, überfahren werden</li> <li>• Ungeschützte bewegte Arbeitsmittel, z.B. Quetsch-, Scher-, Stich-, Einzugs- und Fangstellen</li> <li>• Umkippen, Überrollen, Abstürzen</li> <li>• Herabstürzende Gegenstände z.B. von Arbeitsmitteln zum Heben und Befördern von Lasten</li> </ul>	8 a, b	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildung Deichselstapler oder Elektrohubwagen vor dem ersten Einsatz: Suva anerkannter Kurs (1 Tag), regelmässige Weiterbildung</li> <li>• Grundkurs Flurförderzeuge Kategorie R (4 Tage) vor dem ersten Einsatz, Instruktion durch Fachperson (gemäss <a href="#">EKAS 6518</a> Pt. 8) im Betrieb</li> <li>• Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen (<a href="#">Suva 33099</a>)</li> <li>• Bestimmungsgemässe Verwendung von Arbeitsmitteln</li> <li>• Technische Schutzeinrichtungen an Anlagen und Arbeitsmitteln</li> <li>• PSA</li> </ul>	1.-2. Lj	ÜK I, II, III, IV		Anleiten, schulen und überwachen  Führen der Stapler der Kategorie R sowie Anschlagen der Lasten an Kranen erst nach Erlangen des Ausbildungsnachweis	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	• Absturzgefahr durch Arbeitshöhe und/oder Bodenöffnungen	10 a	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzmassnahmen gegen Absturz</li> <li>• Sichere Steighilfen (z.B. Arbeitspodest, Wartungstreppe)</li> <li>• Kennzeichnung der Gefahrstellen</li> </ul>	1.-2. Lj			Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2.-3. Lj	
Beheben von Störungen / Pannen, Instandhaltungsarbeiten an Anlagen und Maschinen	• Wie bei Bedienung von Anlagen, Maschinen	3 a 4 b,c,g 8 b, c	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen (<a href="#">Suva 88813</a>)</li> <li>• Unerwarteter Anlauf von Maschinen und Anlagen (<a href="#">Suva 67075</a>)</li> </ul>	1.-3. Lj	ÜK II, III, IV	1. Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	• unerwarteter Anlauf	10 a								

# Lernort überbetriebliche Kurse



## Lernort überbetriebliche Kurse (üK)

üK-Nr	Lehrjahr	Titel	HK	Tage	Bewertet
1.1	1	Deichselgeräte-Kurs	b3	1	nein
1.2	1	Mechanische Grundfertigkeiten	a2, b1	7	ja
2	2	Aggregate und Instandhaltung	b1, d1, c1, d1	8	ja
3	2	Pneumatik, Elektro- & Steuerungstechnik, Datenauswertung	a2, b1, b2, b4, c5, d2	12	ja

# Lernort überbetriebliche Kurse (üK)

- Vereinheitlichung der Kursinhalte an sämtlichen üK-Zentren unter Beibehaltung regionaler Besonderheiten

## Kurs 3: Pneumatik, Elektro- und Steuerungstechnik, Datenauswertung

Semester	4. Semester
Dauer	12 Tage

### ZIEL DES KURSES

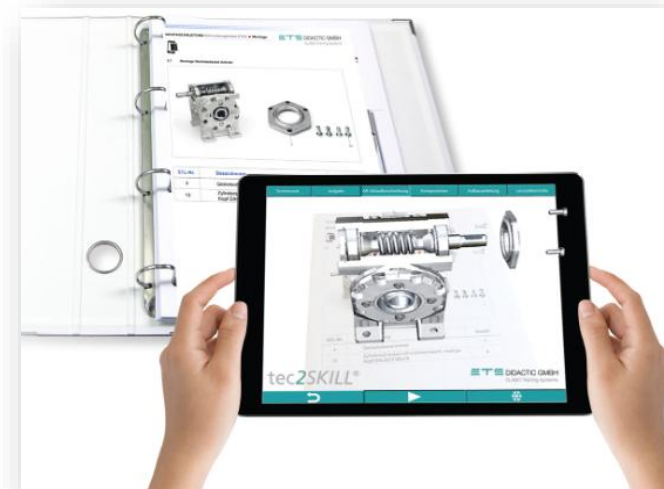
Die Lernenden erwerben ein vertieftes Verständnis für komplexe Zusammenhänge der Steuerung und des Betriebs einer Anlage. Sie erhalten einen Einblick in Analyse-Tools und sind in der Lage, auf Abweichungen mit geeigneten Massnahmen zu reagieren. Sie erstellen anhand einer Anleitung einfache Ablaufprogramme für eine Anlagensteuerung.

### HANDLUKOMPETENZEN UND LEISTUNGSZIELE

a2: Arbeitsplatz für den geplanten Produktionsprozess vorbereiten und absichern	a2.1 Sie korrigieren bei Bedarf festgestellte Abweichungen. (K3) a2.1 Sie wenden die Sicherheitsregeln beim Arbeiten an Produktionsanlagen an. (K3) a2.6 Sie kalibrieren Arbeitsgeräte (z.B. Messgeräte) mit ausgewählten Techniken. (K3) a2.6 Sie stellen Sensoren und Algorithmen ein.
---	---

## Lernort überbetriebliche Kurse (üK) – Ergänzte Inhalte

- Digitalisierung (z.B. Prozessleitsysteme, Datenauswertung)
- Elektro- & Steuerungstechnik
- Inspektion, automatisierte Instandhaltung und Wartung



# Lernort überbetriebliche Kurse (üK) – Reduktion des Umfangs

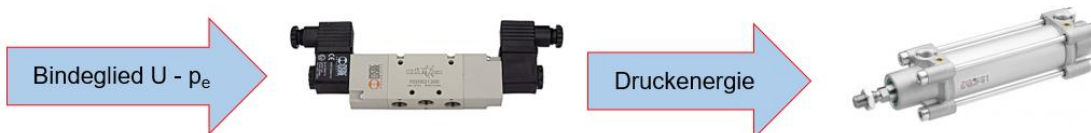
- Maschinelle Fertigungstechniken (z.B. Fräsen, Drehen)
- Bereich Pneumatik (Fokus Elektropneumatik)



Im Signalsteuerteil wird ein elektrisches Signal erzeugt, aufbereitet und über die Schnittstelle dem Leistungsteil zugeführt.




Im Leistungsteil wird diese elektrische Energie zunächst in pneumatische Energie umgewandelt





## Lernort überbetriebliche Kurse (üK) – Kompetenznachweis

- kurze theoretische Prüfung (z.B. Multiple Choice)
- praktische Prüfung (Messprüfung; Anfertigung eines Bauteils, welches auf Funktion/Sicht sowie Masseinhaltung geprüft wird)
- Schriftlich: Beschreibung einer im üK ausgeführten Aggregat-Analyse (Eigenschaften, Vor- und Nachteile) und Wartung (2er Team)
- Praktisch: Elektropneumatische Anlage gemäss Vorgabe entwickeln, aufbauen, programmieren und in Betrieb nehmen (2er Team)
- Neben den Fachkompetenzen werden auch die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen beurteilt
- aus jedem der drei üK-Modulen ergibt sich eine Note



## Lernort überbetriebliche Kurse (üK) - Neue Handhabung von Absenzen

- **Entschuldigte Absenz:** Muss ein Kursteilnehmer oder eine Kursteilnehmerin aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, Militärdienst, Todesfälle in der Familie, - vor oder während des Kurses - vom Kursbesuch befreit werden (sog. entschuldigte Absenz), so ist der Betrieb gehalten, dem Zentrum und der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
- **Unentschuldigte Absenz:** Müssen Lernende infolge unentschuldigter Absenzen oder aufgrund einer disziplinarischen Massnahme zur Nachholung aufgeboten werden, so kann das Kurszentrum den Lernenden eine Administrationsgebühr von max. CHF 100.00 in Rechnung stellen.

# Lernort Schule



# Lernort Schule - Lektionentafel

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse				
– Organisieren der Vorarbeiten für die Produktion; Führen von Produktionsanlagen und -linien	120	120	80	320
– Vorbereiten der Produktionsanlagen und -linien; Kontrollieren und Optimieren des Prozessablaufs	80	80	120	280
<b>Total Berufskennnisse</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>600</b>
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	40	40	40	120
<b>Total Lektionen</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>1080</b>



## Lernort Schule – Neuerungen

- Wegfall der Leistungsziele zur Produktionsplanung
- Tiefere Anforderungen bei mathematischen und physikalischen Kompetenzen
- Reduktion der Themenbereiche Pneumatik und Chemie
- Erweiterung der Arbeitsmethodik um Kommunikations- und selbständige Lernkompetenz sowie das Recherchieren und Arbeiten mit KI



## Schwerpunkt - Digitales Arbeiten

- Förderung der digitalen Kompetenzen durch Integration des Laptops als zentrales Arbeitsgerät
- Themen- und lernortübergreifende digitale Plattform (One Note)
- Anforderungen an Gerät:
  - 13.3 Zoll
  - Prozessor (vollwertiger Prozessor, kein iPad oder Chromebook)
  - Touchscreen mit Eingabestift ist obligatorisch (Prüfungen, OneNote)
  - Office 365 Lizenz wird von der Schule organisiert und ist im Materialgeld enthalten
  - Preisspanne zirka 600.- bis 900.-

- Einführung eines einheitlichen, digitalen Lehrmittels mit Praxisteil (Neuaufgabe)
- Unterricht weiterhin situationsbezogen und kompetenzorientiert gestaltet
  - Lehrmittel ist themenorientiert aufgebaut
- Lehrmittel entsteht aus einer Zusammenarbeit von 4 Berufsfachschulen (2 de, 2 fr)

# Lernort Schule - Lehrmittel

Themenbereiche		Semester					
		1	2	3	4	5	6
1 <b>Arbeitsmethodik</b>	40	10	10	10	10		
2 <b>Arbeitssicherheit</b>	40	20	20				
3 <b>Hygiene</b>	20	10	10				
4 <b>Umwelt</b>	30			10		10	10
5 <b>Mathematik</b>	30	10	10	10			
6 <b>Physik</b>	40	10	10			10	10
7 <b>Chemie</b>	30				10	10	10
8 <b>Informatik</b>	40	10	10	10	10		
9 <b>Werkstoffe</b>	20		10	10			
10 <b>Elektrotechnik</b>	40			10	10	10	10
11 <b>Pneumatik und Hydraulik</b>	20			10	10		
12 <b>Anlagentechnik</b>	60	10	10	10	10	10	10
13 <b>Prozesstechnik</b>	50	10	10	10	10	10	
16 <b>Qualität</b>	50				10	20	20
14 <b>Instandhaltung</b>	20	10					10
17 <b>Kosten / BWL</b>	40			10	10	10	10
15 <b>Technisches Zeichnen</b>	30				10	10	10



## Lernortkooperation

- Begleitung und Betreuung der Lernenden an sämtlichen Lernorten
- Zusammenspiel zwischen den Lernorten / Kontakt zwischen verschiedenen, verantwortlichen Personen
  - Verstärkte Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Lehrbetrieb erwünscht
  - Semesterweise Bearbeitung und Besprechung der Lerndokumentation

# Qualifikationsverfahren





# Qualifikationsverfahren

- Gleichbleibende Ausgestaltung des Qualifikationsverfahrens im Grundsatz
  - Schriftliche Berufskundeprüfung
  - Individuelle praktische Arbeit
- Neuerungen
  - BK-Prüfung: Wegfall der Positionsnoten
  - IPA: Aufwertung Fachgespräch zulasten von Dokumentation/Präsentation

Qualifikationsbereiche



Praktische Arbeit (IPA)  
40% - Fallnote

Berufskennnisse  
20%

Allgemeinbildung  
20%

Erfahrungsnote  
20%

Positionen  
(ganze oder halbe Note)



Ausführung & Resultat: 50%

**Dokumentation und Präsentation: 20%**  
(bisher einzelne Positionen à 25% resp. 10%)

**Fachgespräch: 30%** (bisher 15%)

**Alle HKB (180min)**  
(bisher 2 Positionsnoten)

Anteil BFS: 50%

Anteil üK: 50%

Fallnote

1h  
(15' + 45')

16-32h

100%





## Qualifikationsverfahren

- Neue Ausführungserlasse in Erarbeitung
- Vollzug im PKOrg
- Information an Lehrbetriebe erfolgt in Hinblick auf erstes neurechtliches Qualifikationsverfahren (Herbst 2028)
- Schulung für Expert:innen geplant (WK 2028 und Kickoff 2029)



## Qualifikationsverfahren

- Teilnahme der Fachvorgesetzten an QV-Schulung (jeweils im Januar)
- Einsicht in Lerndokumentation im Rahmen der IPA (kein Bestandteil der IPA)

# Zuständigkeit der Kantone





## Zuständigkeit der Kantone nach Art. 24.1 BBG

- Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien bei Gefährdung der Ausbildungsziele, bei Konflikten, bei Lehrstellenwechsel, bei Lehrabbruch.
- Aufsicht: Erteilen von Bildungsbewilligungen, Beachten der gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsauskünfte, Sonderentscheide
- Mitarbeit bei den Qualifikationsverfahren und bei der Bildung der Berufsbildenden.
- Förderung der Zusammenarbeit der drei Lernorte und der Qualität der Bildung.

# Zuständigkeit der Kantone - Bildungsbewilligung

## 6. Abschnitt:

### **Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb**

#### **Art. 10** Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Anlagenführerin oder Anlagenführer EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Anlagenführerin und des Anlagenführers EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

# Zuständigkeit der Kantone - Bildungsbewilligung



Association pour la formation des opérateurs/opératrices de machines automatisées  
Vereinigung für die Ausbildung von Anlagenführern/Anlagenführerinnen

## **Branchenübergreifende, verwandte Berufe / Professions apparentées intersectorielles / Professioni affini e intersettoriali**

Auflistung verwandte Berufe	Liste des professions apparentées	Elenco delle professioni affini
Polymechanikerin EFZ Polymechaniker EFZ	Polymécanicienne CFC Polymécanicien CFC	Polimeccanica AFC Polimeccanico AFC
Produktionsmechanikerin EFZ Produktionsmechaniker EFZ	Mécanicienne de production CFC Mécanicien de production CFC	Meccanica di produzione AFC Meccanico di produzione AFC
Automatikerin EFZ Automatiker EFZ	Automaticienne CFC Automaticien CFC	Operatrice in automazione AFC Operatore in automazione AFC

## **Branchenspezifische, verwandte Berufe / Professions apparentées spécifiques à la branche / Professioni specifiche e correlate al settore**

Auflistung verwandte Berufe	Liste des professions apparentées	Elenco delle professioni affini
Lebensmitteltechnologin EFZ Lebensmitteltechnologie EFZ	Technologue en denrées alimentaires CFC Technologue en denrées alimentaires CFC	Tecnica alimentarista AFC Tecnico alimentarista AFC
Milchtechnologin EFZ Milchtechnologie EFZ	Technologue du lait CFC Technologue du lait CFC	Tecnologa del latte AFC Tecnologo del latte AFC
Textiltechnologin EFZ Textiltechnologie EFZ	Technologue en textile CFC Technologue en textile CFC	Tecnologa tessile AFC Tecnologo tessile AFC
Logistikerin EFZ Logistiker EFZ	Logisticienne CFC Logisticien CFC	Impiegata in logistica AFC Impiegato in logistica AFC
Verpackungstechnologin EFZ Verpackungstechnologie EFZ	Technologue en emballage CFC Technologue en emballage CFC	Tecnologa d'imballaggio AFC Tecnologo d'imballaggio AFC
Kunststofftechnologin EFZ Kunststofftechnologie EFZ	Technologue en matières plastiques CFC Technologue en matières plastiques CFC	Agente tecnica di materie sintetiche AFC Agente tecnico di materie sintetiche AFC
Papiertechnologin EFZ Papiertechnologie EFZ	Papetière CFC Papetier CFC	Cartaia AFC Cartaio AFC
Chemie- und Pharmatechnologin EFZ Chemie- und Pharmatechnologie EFZ	Technologue en production chimique et pharmaceutique CFC Technologue en production chimique et pharmaceutique CFC	Tecnologa di chimica e chimica farmaceutica AFC Tecnologo di chimica e chimica farmaceutica AFC

*Diese Liste ist nicht abschliessend. Vorbehalten bleiben ausdrücklich produktspezifische Ausbildungen in Kombination mit einer langjährigen Erfahrung beim Führen von Produktionsanlagen und -linien (z.B. Uhrmacherin EFZ / Uhrmacher EFZ in industrieller Uhrenmanufaktur).*

*Cette liste n'est pas exhaustive. Sont expressément réservées les formations spécifiques aux produits combinées à une longue expérience de la conduite des installations et des lignes de production (p. ex. horloger CFC / horlogère CFC dans une manufacture horlogère industrielle).*

*Questo elenco non è esaustivo. La formazione specifica sul prodotto, combinata con l'esperienza pluriennale nella gestione di impianti e linee di produzione, è espressamente riservata (ad esempio, orologiaia AFC / orologiaio AFC nella produzione di orologi industriali).*



# Zuständigkeit der Kantone - Bildungsbewilligung

## Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

<sup>1</sup> Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

<sup>2</sup> Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

<sup>3</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>4</sup> In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

<sup>6</sup> Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

# Zuständigkeit der Kantone - Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

## Art. 7

### Bereich Produktions- und Verpackungsanlagen

Für den Einsatz von Lernenden in der beruflichen Grundbildung Anlagenführerinnen EFZ/Anlagenführer EFZ gelten folgende Bestimmungen:<sup>10</sup>

- a. Lernende ab dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens 5 Nächte pro Woche und höchstens 30 Nächte pro Jahr arbeiten.
- b. Lernende ab dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen höchstens 5 Nächte pro Woche und höchstens 50 Nächte pro Jahr arbeiten.
- c. Auf eine Woche Nachtarbeit folgt mindestens eine Woche Tagesarbeit.

# Zuständigkeit der Kantone – Weitere Bestimmungen zur Nacharbeit

## Weitere Bestimmungen zur Nacharbeit

Jugendlichen, die 25 oder mehr Nächte pro Kalenderjahr in der Nacht arbeiten, ist ein 10-Prozent-Zeitzuschlag zu entrichten. Jugendliche, die weniger als 25 Nächte pro Kalenderjahr in der Nacht arbeiten, haben Anspruch auf einen Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent.

Der im Betrieb festgelegte Beginn der Tagesarbeit gilt auch für Jugendliche (5, 6 oder 7 Uhr). Wenn somit der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5 Uhr festgelegt wird, so gilt die Stunde zwischen 5 und 6 Uhr auch für Jugendliche nicht als Nacharbeit. Dagegen gilt die Zeit ab 22 Uhr für Jugendliche in jedem Fall als Nacharbeit. Jugendliche dürfen zudem vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden.

[Link zur Broschüre](#)





## Zuständigkeit der Kantone – Berufsabschluss für Erwachsene BAE

- Erwerb erforderlicher Erfahrung nach Art. 32 BBV:  
5-jährige berufliche Erfahrung, davon mindestens drei Jahre im Bereich der Anlagenführer:in EFZ
- Glaubhaften Nachweis der Eignung für die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens
- Wohnortsprinzip für Zulassung

**Fragen?**

**[info@foma.ch](mailto:info@foma.ch)**

